

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 10. November 2023

13. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mödling, mit
der die Schutzzone im Bereich Bahnhof Mödling
verordnet wird

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling hat am 10. November 2023 aufgrund des § 36a Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2022, verordnet:

Das

- Areal des Bahnhofes Mödling (einschließlich des Bahnhofplatzes) begrenzt durch die B11 im Norden, die B11 und die Straße „Bahnhofplatz“ im Westen, den Pepi-Wagner-Durchgang im Süden und die Bahnstraße im Osten,
- das Areal des City Centers Mödling einschließlich der zugehörigen Parkanlage
- die Park & Ride-Anlage der ÖBB
- der Pepi-Wagner-Durchgang im gesamten Verlauf (von der Bachgasse bis zur Unteren Bachgasse)

werden zur

SCHUTZZONE

erklärt. Die umseitige Planskizze, in welcher die Schutzzone eingezeichnet ist, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzzone gilt täglich, auch an Sonn- und Feiertagen, von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

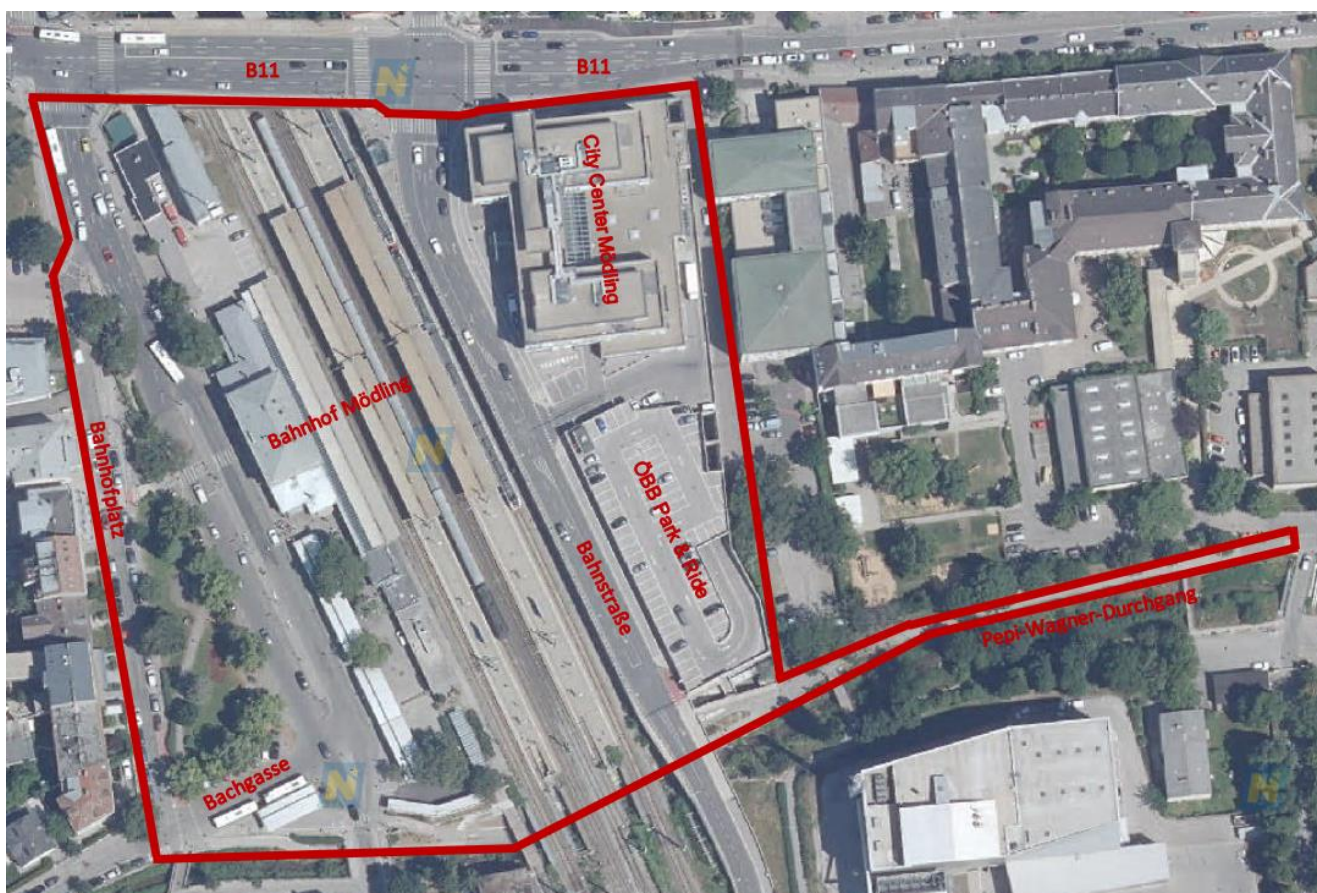
Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einem Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe, anzunehmen ist, dass er im Anwendungsbereich dieser Verordnung strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen werde, das Betreten der Schutzzone zu verbieten und ihn gegebenenfalls aus derselben wegzuweisen.

Wer trotz eines gegen ihn ausgesprochenen Betretungsverbotes die Schutzzone betritt, begeht gemäß § 84 Abs. 1 Z 4 SPG eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis EUR 1.000,00, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu

EUR 4.600,00, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Diese Verordnung tritt mit 17. November 2023 in Kraft.

Sie tritt jedenfalls sechs Monate nach ihrem Wirksamwerden außer Kraft, wenn nicht ihre Aufhebung bereits zu einem früheren Zeitpunkt seitens der Bezirkshauptmannschaft Mödling verfügt wird.



Der Bezirkshauptmann

Dr. Enzinger

